

Frischfleisch-Kostensatzung

Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung

Nr.	Gebührengegenstand	Bemes- sungs- grundlage	Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Betrieben (gewerbliche Schlachtung)</b>		
1.1	Schweine		
1.1.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	21,75 €
1.1.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	16,75 €
1.2	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	19,96 €
1.3	Schafe und Ziegen	je Tier	19,00 €
1.4	Geflügel und Kaninchen		nach Zeitaufwand
<b>2</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen und erlegtem Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll sowie bei erlegtem Wild, das zur Abgabe an den Endverbraucher oder nahegelegene Einzelhandelsgeschäfte bestimmt ist.</b>		
2.1	Schweine		
2.1.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	26,02 €
2.1.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	21,02 €
2.2	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	24,00 €
2.3	Schafe und Ziegen	je Tier	12,02 €
2.4	Wildschweine		
2.4.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung ab 20 kg Schlachttierkörpergewicht	je Tier	22,90 €
2.4.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung ab 20 kg Schlachttierkörpergewicht	je Tier	17,90 €
<b>3</b>	<b>Überwachung von Zerlegungsbetrieben</b>		
3.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch		nach Zeitaufwand
3.2	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch		nach Zeitaufwand

## Frischfleisch-Kostensatzung

3.3	Kleines Federwild und kleines Haarwild		nach Zeitaufwand
3.4	Laufvögel		nach Zeitaufwand
3.5	Wildschweine und Wildwiederkäuer		nach Zeitaufwand
<b>4</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Wild (soweit nicht unter Nr. 2 fallend)</b>		
4.1	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers oder Jägerin	je Tier	17,90 €
4.2	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier	14,00 €
4.3	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger oder die Jägerin (inkl. Auslagen)	je Tier	7,50 €
4.4	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme		25,00 €
4.5	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme		12,50 €
4.6	Wildwiederkäuer und Laufvögel	je Tier	0,50 €
<b>5</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
5.1	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von schwachfinnigem Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	je angefangene Viertelstunde	17,75 €
5.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	je angefangene Viertelstunde	21,50 €
5.3	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	je angefangene Viertelstunde	21,50 €
5.4	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	je angefangene Viertelstunde	21,50 €
<b>6</b>	<b>Zuschläge und Wartezeiten</b>		
6.1	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 5 Satz 1		zusätzlich 50 %
6.2	Wartezeiten nach § 6 Abs. 2		nach Zeitaufwand